Abzeichnung

Bebauungsplan VI-88

für die Grundstücke

Alte Jakobstraße 137-138, Hollmannstraße 14-27 und Lindenstraße 14

-Berlin-Museum-

im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Übersichtskarte 1:10 000

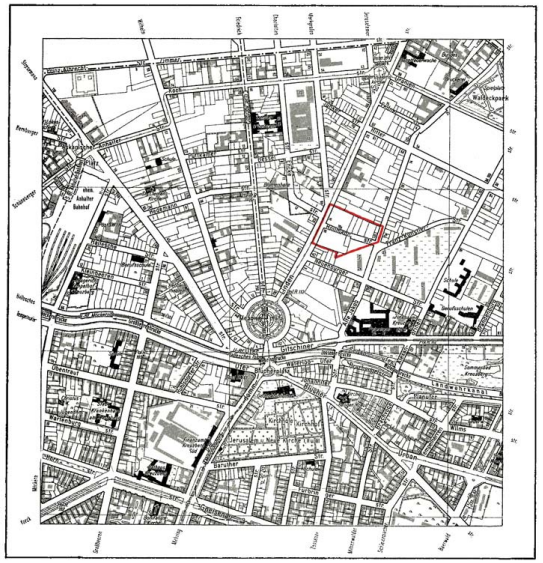

N

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet beträgt die Bebauungstiefe 55 m, gerechnet von den straßenseitigen Baugrenzen.
2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

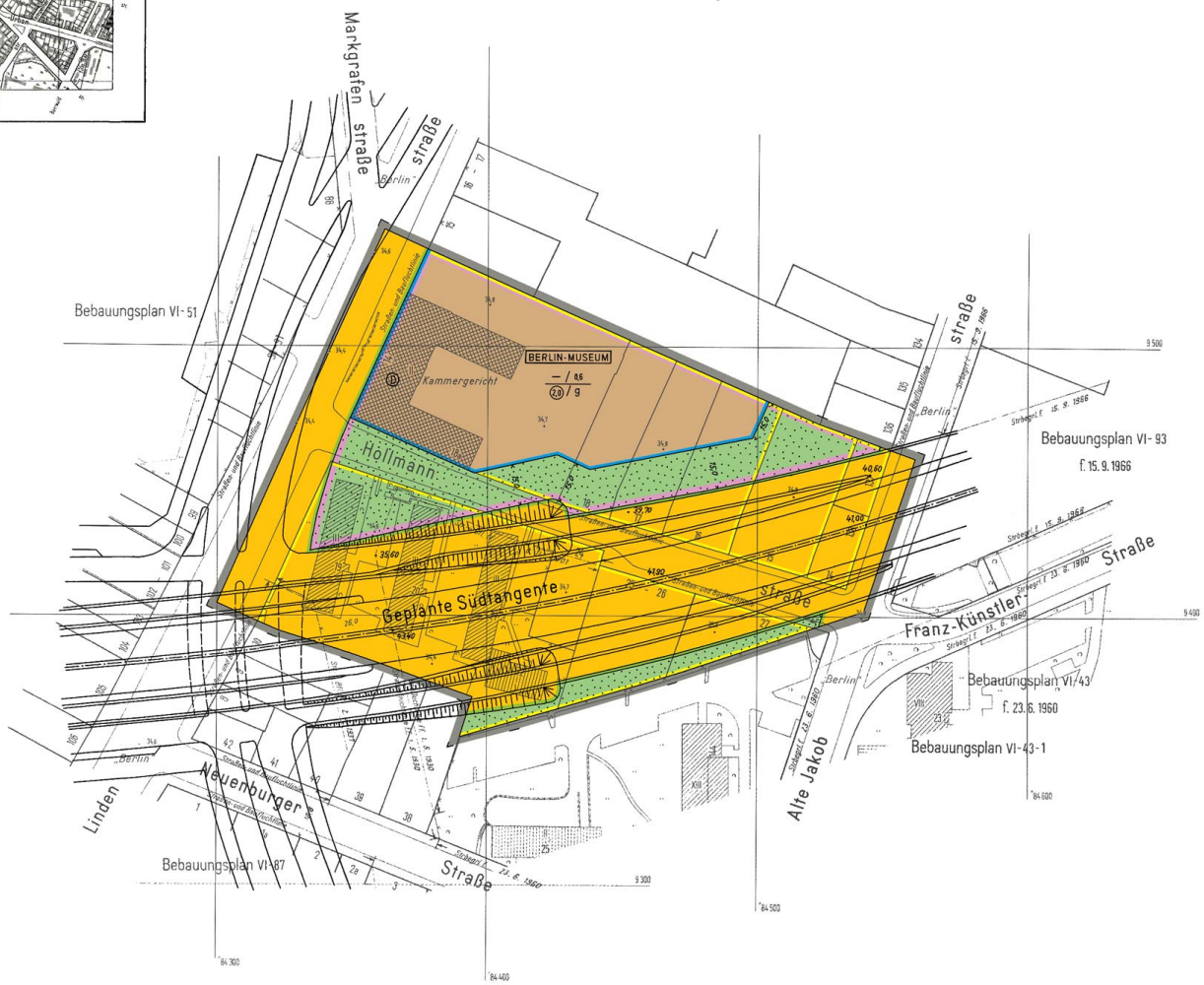

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im Kerngebiet (§ 7 Bau NVO)
- für den Gemeinbedarf — z.B. SCHULE
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
- Grundflächenzahl — 0,4
- Geschoßflächenzahl — (2,0)
- Geschlossene Bauweise — g
- Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN — • 35,4

Nachrichtliche Übernahmen

- Baudenkmal

Planunterlage

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze

Aufgestellt: Berlin, den 11. April 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
im Auftrage:
Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Siepelt
Amtsleiter

Baltruschat
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27. 4. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 29. 5. 1967 bis 29. 6. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 18. Juli 1967

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Böttcher
i. V.
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 565) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1060) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 4. Dezember 1967

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 12. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1690 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

VI-88

VI-88

Drucksachen
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 19. 1. 1968 | V. Wahlperiode | Nr. 241

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-88
für die Grundstücke
Alte Jakobstraße 137-138, Hollmannstraße 14-27
und
Lindenstraße 14 — Berlin-Museum —
im Bezirk Kreuzberg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-88 für die Grundstücke Alte Jakobstraße 137-138, Hollmannstraße 14-27 und Lindenstraße 14 – Berlin-Museum – im Bezirk Kreuzberg

Vom 4. Dezember 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VI-88 vom 11. April 1967 für die Grundstücke Alte Jakobstraße 137-138, Hollmannstraße 14 bis 27 und Lindenstraße 14 – Berlin-Museum – im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Verkehrsschwierigkeiten am Blücherplatz und am Halleschen Tor sowie die Notwendigkeit, die Innenstadt verkehrstechnisch einwandfrei zu bedienen, führen zu erheblichen Umgestaltungen des Verkehrsnetzes.

Am Halleschen Tor kreuzen sich starke Nord-Süd- und Ost-West-Verkehrsströme, die den Kreuzungspunkt über die Grenzen der Leistungsfähigkeit belasten. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muß deshalb durch den Bau von Entlastungsstraßen Abhilfe geschaffen werden, zumal mit einer weiteren Steigerung der Verkehrsdichte zu rechnen ist.

Ferner muß der Verkehr von und zu den Anschlußstellen der kreuzungsfreien Schnellstraßen weitergeleitet werden, um einen reibungslosen Abfluß der über die Schnellstraßen zu erwartenden starken Verkehrsströme sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sowie der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbeziehungen soll nunmehr folgendes Straßennetz ausgebaut werden:

1. Zwei Hauptverkehrsstraßenzüge – Tempelhofer Damm – Mehringdamm – Wilhelmstraße – Kanonierstraße und Friesenstraße – Zossener Straße – Lindenstraße – Markgrafenstraße – sollen den Nord-Süd-Durchgangsverkehr aufnehmen und gleichzeitig den Anschluß an die Südtangente herstellen. Aus diesem Grunde werden der Mehringdamm über einen Durchbruch mit der Wilhelmstraße und die Zossener Straße ebenfalls über einen Durchbruch mit der Lindenstraße verbunden.
2. Die Südtangente hat die Aufgabe, den Ziel- und Quellverkehr zwischen der Innenstadt und entfernteren Bezirken aufzufangen sowie den Ost-West-gerichteten Durchgangsverkehr an der Innenstadt vorbeizuleiten. Sie wird im Anschluß an die vorhandene Trasse über die Kurfürstenstraße und über das Gelände am Anhalter Bahnhof weitergeführt, um dann nördlich der vorgesehenen Bebauung am Mehringplatz in Richtung Moritzplatz abzuschwenken.

Innerhalb des Geltungsbereiches mußte der vorgesehenen verkehrstechnischen Neuordnung des Gebietes der Standort des Berlin-Museums gesichert werden. Auf dem Grundstück Lindenstraße 14 Ecke Hollmannstraße 18 a wird das unter Denkmalschutz stehende ehemalige Kammergericht restauriert. Die äußere Neugestaltung des Gebäudes ist bereits abgeschlossen, während der Innenausbau zur Zeit im Gange ist.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen und regelt Art und Maß der baulichen und sonstigen Nutzung der betroffenen Grundstücke, die nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. S. 742) – im Kerngebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet der Baustufe V/3 liegen. Die Grundstücke des Planbereiches befinden sich bis auf das Grundstück Hollmannstraße 15 im Eigentum von Berlin.

II. Inhalt des Planes

Die Südtangente mit ihren Anschlüssen an den Straßenzug Zossener Straße–Lindenstraße–Markgrafenstraße greift in den Südteil des Geltungsbereiches ein.

Die für die gesamten Tiefbaumaßnahmen benötigten Grundstücksflächen werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. An Stelle der gegenstandslos gewordenen und durch den Bebauungsplan aufgehobenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

Das Grundstück des ehemaligen Kammergerichts wird zusammen mit den nördlich der Südtangente verbleibenden Restflächen der von der Straßenplanung betroffenen Grundstücke als dem Kerngebiet zugehöriges Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Berlin-Museum) mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Geschoßflächenzahl von 2,0 ausgewiesen. Es gilt die geschlossene Bauweise. Im süd-

lichen Bebauungsplanbereich wurde, angrenzend an die geplante Südtangente, eine nicht überbaubare Baugrundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen ausgewiesen, die in das südlich angrenzende Baugrundstück einbezogen werden soll.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen; Bedenken wurden von der Industrie- und Handelskammer vorgebracht. Sie wenden sich gegen die Linienführung der Südtangente. Die Überprüfung der Trasse erscheine im Interesse der Wirtschaft zwingend notwendig. Es müsse möglich sein, die Südtangente im zuzuschüttenden Flächenstreifen des Landwehrkanals, parallel zu diesem oder auch zum Teil über dem Landwehrkanal, anzuordnen.

Gleichlautende Bedenken sind bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens VI-93 vorgebracht worden, konnten aber wegen der für die Trasse maßgebenden zahlreichen Festpunkte nicht berücksichtigt werden (vgl. Drucksache Nr. 1629 des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 7. Oktober 1966 – IV. Wahlperiode – Seite 3 Abs. 5 bis 7).

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan am 27. April 1967 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 29. Mai 1967 bis einschließlich 29. Juni 1967 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 756); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

1. Berlin-Museum

   Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich Liegenschaftsaussonderungen werden auf etwa 340 000 DM geschätzt

   Als Baukosten für die Wiederherstellung des Gebäudes ohne Innenausbau wurden ab 1962 unter HUA B 61 00, HSt. 817, 2 600 000 DM nachgewiesen.

2. Verkehrsplanung

   Die Kosten für den Grunderwerb einschließlich Liegenschaftsaussonderungen werden auf etwa 770 000 DM geschätzt.

   Die Kosten für den Ausbau der Südtangente im Bereich des Bebauungsplanes werden auf etwa 4 000 000 DM und die für den Ausbau des Nahverkehrsnetzes auf etwa 420 000 DM geschätzt.

   Für Leitungsverlegungen werden etwa 177 000 DM benötigt.

   Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

   Die Kosten für den Umbau der Lindenstraße in Höhe von etwa 630 000 DM sind in den für das Straßenbauprojekt „Rund um den Blücherplatz" veranschlagten Kosten von 21 500 000 DM enthalten, die vom Rechnungsjahr 1964 an unter HUA A 67 00 HSt. 837 erfaßt sind.

   Die Rückflüsse für die Veräußerung landeseigener Grundstücke belaufen sich auf etwa 60 000 DM.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 11. Dezember 1967

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
II B 15-6142/VI-88

1 Berlin 31, den 13.Febr. 1968
Württembergische Str. 6-10, Zim.:
Fernruf: (95) 6983

Bezirksamt Kreuzberg
von Berlin
Eing. 23. FEB. 1968
Stelle.....Anl.....

An das
Bezirksamt Kreuzberg v. Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Stadtplanungsamt -

Durch Fach!

Betr.: Bebauungsplan VI-88 für die Grundstücke Alte Jakobstraße 137-138, Hollmannstraße 14-27 und Lindenstraße 14 - Berlin-Museum - im Bezirk Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben II B 15-6142/VI-88 vom 7. Dez. 1967

Anlg.: 1 Drucksache Nr. 241

Der o.a. Bebauungsplan VI-88 vom 11. April 1967 ~~mit Deckblatt vom~~ ist am 4. Dezember 1967 durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen festgesetzt worden. Die Verordnung ist am 14. Dezember 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin - S. 1690 - verkündet worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 21. Sitzung vom 25.Jan.1968 die ihm gemäß Art. 47 (1) der Verfassung von Berlin unterbreitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über die Festsetzung des genannten Bebauungsplanes - Drucksache Nr. 241 - zur Kenntnis genommen.

Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der Bedenken und Anregungen zu unterrichten.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

Im Auftrage
Braunsdorf

JHK unterrichtet
7.3.68

Beglaubigt:
Verw.Angest.